

Die Republik Österreich, vertreten durch den
Bundesminister für Inneres,
Herrengasse 7, 1010 Wien,
im Folgenden kurz „**BMI**“, einerseits

und die

Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH,
eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Wiener Neustadt zu FN 77005v,
Johannes-Gutenberg-Straße 3, 2700 Wiener Neustadt,
im Folgenden kurz „**FHWN**“, andererseits

schließen nachstehenden

WERKVERTRAG

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Präambel	3
I. Parteien	4
II. Gegenstand der Vereinbarung	5
III. Vertragsbestandteile	6
IV. Leistungsumfang	6
V. Zwingende Aufgaben und Pflichten der FHWN	6
VI. Pflichten des BMI	7
VII. Gemeinsame Aufgaben der FHWN und des BMI	7
VIII. Entgelt, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung	8
IX. Dauer und Erfüllungsort	10
X. Haftung	10
1. Haftung der FHWN	10
2. Schad- und Klagloshaltung	10
XI. Kündigung	11
1. Ordentliche Kündigung	11
2. Außerordentliche Kündigung	11
3. Form der Kündigung	12
XII. Datenverarbeitung und Datenschutz	12
XIII. Verschwiegenheitspflichten	13
XIV. Veröffentlichungspflicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz	13
XIV. Schriftlichkeit	13
XV. Salvatorische Klausel	13
XVI. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	14
XVII. Schlussbestimmungen	14

Präambel

Die FHWN verfügt in der Organisation und Durchführung von Lehrgängen im Bereich Sicherheit durch die seit dem Jahr 2003 bestehende Kooperation mit dem BMI über besondere Fachexpertise. Die FHWN und das BMI beabsichtigen, die bisherige Zusammenarbeit fortzusetzen und zu vertiefen.

Nunmehr soll der bisherige berufsbegleitende Lehrgang zur Weiterbildung „Wirtschaftskriminalität & Cyber Crime („MBC“) geteilt und im Sinne des § 9 Fachhochschulgesetzes, BGBl Nr 340/1993 idgF („FHG“) in zwei eigenen Lehrgängen von der FHWN als Erhalter im Sinne des FHG weitergeführt werden.

Aufgrund des für beide Ermittlungsbereiche besonderen Bedarfs des Bundesministeriums für Inneres wurde unter der Leitung des Fachbereichs Sicherheit der FHWN gemeinsam mit dem Bedarfsträger das Konzept für die akademische Ausbildung im Bereich „Cyber Crime“ und „Wirtschaftskriminalität“ überarbeitet und weiterentwickelt.

Das neue Konzept beinhaltet eine Trennung des bisherigen Lehrgangs in:

- a) einen 2-semstrigen Lehrgang „Cyber Crime Investigation“ und
- b) einen 1-semstrigen Lehrgang „Financial Crime Investigation“.

Damit ist die zielgruppengerechte akademische Spezialisierung für die Bedarfsträger weiterhin gewährleistet.

Es besteht ein Bedarf von je 5 Kohorten für beide Lehrgänge mit jeweils 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der Lehrgang „Cyber Crime Investigation“ soll im Sommersemester 2026 gestartet werden. Beide Lehrgänge sollen in Folge abwechselnd bis zum Ende des Sommersemesters 2033 durchgeführt werden.

Bei den konkret erarbeiteten Curricula „Cyber Crime Investigation“ und „Financial Crime Investigation“ handelt es sich um eigentümliche geistige Schöpfungen auf dem Gebiet der Literatur im Sinne des § 1 Abs 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr. 111/1936 idgF. (UrhG). Als Urheber dieser Werke iSd § 10 Abs 1 UrhG sind gemäß § 11 Abs 1 UrhG die an den Entwicklungsteams jeweils beteiligten Personen anzusehen. Die Entwicklungsteams wurden von der FHWN als Erhalter iSd § 2 FHG eingerichtet, sodass diese daher der FHWN zuzurechnen sind. Das ausschließliche Werknutzungsrecht wurde seitens der Urheber des Curriculums dem Erhalter FHWN eingeräumt. Es bestehen keinerlei Lizenzen oder urheberrechtlicher Verwertungsrechte Dritter an dem Curriculum.

Dessen Inhalte und Struktur weisen Ausschließlichkeitsmerkmale auf, welche für das BMI im Rahmen der Beschaffung von eminenter Bedeutung sind. Derzeit kann im Bundesgebiet keine bestehende Fachhochschule oder ähnliche Bildungseinrichtung vergleichbare Studienlehrgänge anbieten, welche den erforderlichen Qualitätsmerkmalen und inhaltlichen Erfordernissen entsprechen. Auch am EU-Binnenmarkt sind vergleichbare Lehrangebote, insbesondere im Hinblick auf den gebotenen Bezug zum nationalen Recht, nicht vorhanden. Eine Auslagerung außerhalb Österreichs wäre nach Information des BMI nicht tunlich, da durch eine örtliche Trennung der laufende Bildungs- und Organisationsaustausch nicht möglich und der gebotene Bezug zum nationalen Recht nicht mehr gegeben wäre. Bei einer allfälligen Auslagerung einzelner Lehrinhalte würde es zu einer Fragmentierung kommen, die nicht nur budgetäre Auswirkungen haben, sondern auch mit dem Verlust von Synergieeffekten einhergehen würde.

I. Parteien

Parteien dieser Vereinbarung sind

die Republik Österreich (Bund) vertreten durch den Bundesminister für Inneres,
(im Folgenden „BMI“)

und

die Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, FN 77005v, Johannes-Gutenberg-Straße 3, 2700
Wiener Neustadt
(im Folgenden kurz „FHWN“).

II. Gegenstand der Vereinbarung

Die FHWN verpflichtet sich folgende Lehrgänge ab dem **Sommersemester 2026**, beginnend mit dem Lehrgang „Cyber Crime Investigation“, durchzuführen:

- „Cyber Crime Investigation“ (60 ECTS)
- „Financial Crime Investigation“ (30 ECTS)

Aufgrund des bestehenden Bedarfs sind fünf Lehrgangskohorten (je 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) unmittelbar hintereinander folgend anzubieten. Sollte sich seitens des BMI ein erhöhter Bedarf an Ausbildungsplätzen ergeben, kann im Einvernehmen mit der FHWN eine andere Abfolge der Lehrgänge vereinbart werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Lehrgänge werden folgende Bezeichnungen verliehen:

- Lehrgang „Cyber Crime Investigation“ – „akademisch geprüfter Cybercrime-Experte bzw. akademisch geprüfte Cybercrime-Expertin“
- Lehrgang „Financial Crime Investigation“ – „akademisch geprüfter Wirtschaftskriminalitätsexperte bzw. akademisch geprüfte Wirtschaftskriminalitätsexpertin“

III. Vertragsbestandteile

Die nachfolgend angeführten Dokumente stellen integrale Bestandteile dieses Vertrages dar:

- a) Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundesministeriums für Inneres für Werkverträge (Stand 24.9.2025)
- b) Curriculum „Cyber Crime Investigation“
- c) Curriculum „Financial Crime Investigation“
- d) Kalkulation Cybercrime_2025-12-01
- e) Kalkulation Wirtschaftskriminalität_2025-12-01

Sofern zwischen den Parteien im gegenständlichen Vertrag keine andere Regelung im Speziellen vereinbart wurde, finden die allgemeinen Vertragsbedingungen des BMI für Werkverträge subsidiäre Anwendung.

Bei Widersprüchen gelten in erster Linie der Vertrag, danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen des BMI für Werkverträge und sodann die Beilagen.

Allfällige allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der FHWN gelten ausdrücklich als abbedungen.

IV. Leistungsumfang

Die FHWN verpflichtet sich, den nach § 9 FHG an der FHWN eingerichteten und unter Punkt II des gegenständlichen Vertrages angeführten Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß den dazu entwickelten Curricula als Erhalter durchzuführen.

Seitens der FHWN werden pro Jahrgangskohorte mindestens 20 Studienplätze zur Verfügung gestellt. Die Höchstzahl der je Lehrgang aufzunehmenden Teilnehmenden beträgt 22 (= Mindestzahl + Überschreitung von 10%). Den vom BMI vorgeschlagenen Teilnehmenden ist der Vorzug gegenüber allen übrigen zu geben.

V. Zwingende Aufgaben und Pflichten der FHWN

Die FHWN verpflichtet sich, sämtliche Infrastruktur und Ressourcen (u.a. Sach- und Raumausstattung) sowie geeignetes Personal für die Abwicklung der Lehrveranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Die Durchführung der im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 und 12 bis 21 FHG sowie der Prüfungsordnung GP 1 -5 in der jeweils gültigen Fassung (Beilage Prüfungsordnung FHWN). Die Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten gemäß FHG (§§ 11 bis 21) obliegen der FHWN.

Die Weiterentwicklung des Curriculums des Lehrgangs zur Weiterbildung gemäß § 9 FHG im Hinblick auf Qualitätssicherung und Professionalisierung fällt in den Verantwortungsbereich der FHWN.

Die FHWN ist verpflichtet, das Studienprogramm entsprechend dem jeweils aktuellen Curriculum (Beilage A) zu gestalten sowie wissenschaftlich fundiert und nach internationalen Hochschulstandards zu führen. Die Auswahl und Anstellung der Lehrenden ist durch die FHWN in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 8 Abs 3 FHG sicherzustellen.

Die FHWN verpflichtet sich mit den Teilnehmenden einen Ausbildungsvertrag abzuschließen und tritt gegenüber den Studierenden als Vertragspartner auf.

VI. Pflichten des BMI

Das BMI verpflichtet sich, die unter Punkt VIII. (Entgelt, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung) festgelegten Kosten je Lehrgang zu tragen.

VII. Gemeinsame Aufgaben der FHWN und des BMI

Das Auswahlverfahren für die Teilnehmenden wird durch die FHWN geführt. Das BMI behält sich die Möglichkeit einer Vorselektion der Bewerberinnen und Bewerber aus dem Bundesdienst vor. Über die Zulassung zum Studium entscheidet gemäß den Bestimmungen des FHG die FHWN.

Die Einbindung von entsprechend qualifizierten Experten (fachlich, persönlich, akademisch) des BMI im Rahmen des Auswahlverfahrens und als Lehrende in den Lehrgängen sowie zur Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten wird beiderseits befürwortet und unterstützt, wobei dem BMI ein Vorschlagsrecht zukommt.

Seitens des BMI können (im Bedarfsfalle) auch qualifizierte Bedienstete als Lehrveranstaltungsleiter vorgeschlagen werden. Die jeweilige Anstellung und Entscheidung über die Anstellung der

Lehrveranstaltungsleiter obliegt der FHWN.

Zur Nutzung bestmöglicher Synergien in der Koordination und Kooperation der Lehrgänge zur Weiterbildung (als auch Studiengänge) stellt die FHWN im Bedarfsfall erforderliche Räumlichkeiten und Infrastruktur für Bedienstete des BMI, ohne gesonderte Vergütung, zur Verfügung.

Die Koordination erfolgt auf Seiten des BMI durch die Leitung der Sicherheitsakademie und auf Seiten der FHWN durch die Lehrgangsleitung. Zur optimalen Abstimmung zwischen diesen finden jederzeit anlassbedingt, jedoch zumindest einmal pro Studiensemester, Fachbereichsgespräche statt. Mitteilungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Koordination stehen, sind jeweils an diese Koordinatorinnen und Koordinatoren zu richten.

VIII. Entgelt, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

Die Lehrgangsgebühr beträgt:

- Für fünf Lehrgangskohorten des gesamten zweisemestrigen Lehrgangs „Cyber Crime Investigation“ **1,259 Mio. Euro** (Indexentwicklung kalkuliert nach dem „Strategiebericht des BMF“, datiert 18.6.2025).
- Für fünf Lehrgangskohorten des einsemestrigen Lehrgangs „Financial Crime Investigation“ **0,623 Mio. Euro** (Indexentwicklung kalkuliert nach dem „Strategiebericht des BMF“, datiert 18.6.2025).

Die Kalkulation des jeweiligen Lehrgangsbeitrages pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer des BMI beruht auf Annahme von jeweils 20 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern.

Sollte die Anzahl an BMI-seitig vorgeschlagenen und aufgenommenen Teilnehmenden geringer als 20 sein, gelangt trotzdem das Entgelt für 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verrechnung, es sei denn, dass die Lehrgangsplätze durch sonstige Teilnehmende besetzt werden können. Die FHWN hat in diesem Fall tunlichst darauf hinzuwirken, dass die Anzahl der Teilnehmenden von zumindest 20 (durch Aufnahme anderer Teilnehmender) erreicht wird.

Jene Lehrgangsgebühren, die von nicht dem BMI zurechenbaren Teilnehmerinnen und Teilnehmern an die FHWN geleistet wurden, sind dabei vom Gesamtentgelt, welches das BMI zu leisten hätte, abzuziehen (siehe hierzu eine Beispielsrechnung in Beilage C und D).

Überschreitet die an BMI-seitig vorgeschlagenen und aufgenommenen Teilnehmenden die Anzahl

von 20 und es sind zusätzlich Lehrgangsplätze durch sonstige Teilnehmende besetzt, dann reduziert sich das vom BMI zu leistende Gesamtentgelt um die Lehrgangsgebühren der sonstigen Teilnehmenden.

Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand der Vereinbarung, die das BMI verlangen sollte, sind in der obigen jeweiligen Lehrgangsgebühr enthalten und zu erbringen.

Die oben angeführten Lehrgangsgebühren unterliegen einer jährlichen Indexierung gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI 2020). Als Referenzmonat wird der August 2025 herangezogen. Wertanpassungen erfolgen jeweils zu Beginn eines Studienjahres beginnend mit dem Oktober 2027.

Bei Abbruch der Ausbildung oder vorzeitigem Austritt von Teilnehmenden – aus welchen Gründen auch immer – erfolgt keine Rückerstattung der Lehrgangsgebühr.

Das BMI leistet je Lehrgang eine anteilige Zahlung für das jeweilige abgelaufene Quartal. Die Rechnungen sind mit Quartalsende an das BMI zu übermitteln. Eine Ausnahme stellt das 4. Quartal dar, hier erfolgt die Rechnungslegung bereits mit dem 15. November des Jahres (oder dem davor liegenden Arbeitstag), so dass die Fälligkeit der Rechnung per 15. Dezember des Jahres (oder dem davor liegenden Arbeitstag) gewährleistet ist. Dies soll die periodengerechte Verbuchung und Zahlung ermöglichen.

Die Basis der Abrechnung sind die jeweilig gemeldeten Teilnehmenden des BMI. Diese Teilnehmerinnen- und Teilnehmerlisten sind von der FH Wiener Neustadt je Semester zu aktualisieren und an das Organisationspostfach (<mailto:bmi-i-9-zru@bmi.gv.at>) zu übermitteln;

- a. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
- b. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat.

Rechnungen sind in Euro (EUR) inklusive der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer auszustellen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Anweisung der Bank des Bundes durch diese am letzten Tag der Frist rechtzeitig. Alle Zahlungen werden auf das Konto der FHWN (IBAN AT342026700000008375, Sparkasse Wiener Neustadt) geleistet.

IX. Dauer und Erfüllungsort

Die Vereinbarung wird für eine fünfmalige unmittelbar hintereinander folgende Abhaltung der Lehrgänge "Cyber Crime Investigation" und „Financial Crime Investigation“ beginnend mit dem Sommersemester 2026 getroffen. Bei entsprechender Bedarfsmeldung des BMI ist eine einvernehmliche vorgezogene Abhaltung, wie unter Punkt II festgehalten, möglich.

Die letzte Kohorte aus diesem Vertrag (Lehrgang „Financial Crime Investigation“ beginnt im Sommersemester 2033. Dieser Vertrag endet somit **per 31.7.2033**.

Der Betrieb der Lehrgänge ist in die hochschulischen Abläufe an der FHWN einzugliedern. Es stehen den Teilnehmenden des Lehrgangs alle Einrichtungen der FHWN im für den Lehrgang erforderlichen Umfang zur Verfügung.

Soweit einzelne Lehrveranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten der FHWN stattfinden sollen, wird dies einvernehmlich zwischen dem BMI und der FHWN festgelegt werden.

X. Haftung

1. Haftung der FHWN

Die FHWN haftet für sämtliche von ihr verschuldeten direkten und indirekten Schäden, welche dem BMI durch (Handlungen oder Unterlassungen) der FHWN entstehen. Die FHWN haftet dem BMI auch für das Verschulden all jener natürlichen oder juristischen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

Die FHWN haftet bei Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen für die Einhaltung des höchsten Sorgfaltsmaßstabes.

2. Schad- und Klagloshaltung

Die FHWN hat das BMI für alle Nachteile, die den Bund aufgrund der Verletzung von Urheberrechten, Gebrauchsmustern, Patenten oder sonstigen Rechten Dritter durch die FHWN entstehen mögen, schad- und klaglos zu halten.

Die Schad- und Klagloshaltungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem BMI aufgrund eines von der FHWN zu vertretenden Umstandes erwachsen (so z.B. Vertretungskosten, Zahlungen infolge Abschlusses eines Vergleiches, etc.).

Streitigkeiten mit Dritten oder dem Bund selbst berechtigen die FHWN nicht zu Unterbrechungen der Leistungserbringung.

Ansonsten gelten die Regelungen aus dem Punkt 19. „Haftung“ der AVB des BMI für Werkverträge (Stand: 24.9.2025).

XI. Kündigung

1. Ordentliche Kündigung

Das BMI ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Monaten zu kündigen, wenn der festgestellte Bedarf von bis zu 20 Lehrgangsplätzen für das BMI entgegen der angestellten Bedarfsanalyse nicht mehr besteht bzw. erreicht werden kann.

Die erstmalige Kündigung ist per 31.1.2027 möglich.

2. Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe, die zur vorzeitigen Kündigung berechtigen, liegen – abgesehen von den gesetzlich geregelten Fällen – insbesondere dann vor, wenn

- a. der jeweils andere Vertragspartner eine wesentliche vertragliche Verpflichtung nachhaltig verletzt. Eine nachhaltige Verletzung ist jedenfalls anzunehmen, wenn die FHWN oder das BMI trotz einmaliger vorheriger Abmahnung ihr Verhalten oder Unterlassen nicht ändert;
- b. wenn die FHWN oder das BMI durch ihr Verhalten eine vertragliche Pflicht derart grob verletzt, dass ein Festhalten am Vertrag für den Bund oder die FHWN nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist.

Das BMI ist außerdem berechtigt diese Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn etwa

- a. die FHWN selbst oder eine von ihr zur Erfüllung eingesetzte Person einem Organ des Bundes, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht, gewährt oder Nachteile unmittelbar androht oder zufügt;
- b. die FHWN Handlungen gesetzt hat, um dem Bund Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn sie mit Dritten für den Bund nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat.

Im Falle einer ordentlichen und außerordentlichen Kündigung werden die Vertragsparteien jedenfalls alle erforderlichen und zumutbaren Handlungen setzen, um den zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung zugelassenen Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihr Studium an der FHWN innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer zu beenden. Insbesondere wird das BMI auch für diesen Auslaufzeitraum jedenfalls weiterhin den in diesem Vertrag festgesetzten Kostenbeitrag zu den vertraglichen Bedingungen leisten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn ihre Erfüllung für das BMI aus Gründen, die die FHWN zu vertreten hat, unzumutbar ist.

Ebenso ist die FHWN zur Aufrechterhaltung des Studienbetriebes im Auslaufzeitraum verpflichtet, soweit das BMI zur Zahlung bereit ist und der FHWN dies nach den für sie geltenden Vorschriften möglich ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn ihre Erfüllung für die FHWN aus Gründen, die das BMI zu vertreten hat, unzumutbar ist.

3. Form der Kündigung

Die ordentliche und außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung bedarf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit jedenfalls der Schriftform.

XII. Datenverarbeitung und Datenschutz

Die FHWN sowie von ihr beauftragte Subauftragnehmer sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Anforderungen der mit 25. Mai 2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu gewährleisten.

Die FHWN wird diese Verpflichtung ihren Subunternehmern überbinden. Nach Beendigung dieses Vertrages ist die FHWN verpflichtet, nach Wahl des BMI, entweder alle oder ausgewählte personenbezogenen Daten und Unterlagen dem Bund zu übergeben oder in ihrem Auftrag alle nicht

übergebenen personenbezogenen Daten zu löschen und zu vernichten.

Den Parteien ist bekannt, dass sie personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei, die zur Erfüllung der in diesem Vertrag einschließlich der Durchsetzung und Abwehr von Rechtsansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahren erforderlich sind, verarbeiten. Die Parteien sichern sich wechselseitig zu, dass sie im Sinne der Artikel 13 Abs. 4 und Artikel 14 Abs. 5 lit. a DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten durch die jeweils andere Partei ausreichend informiert sind, sodass eine gesonderte Information nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO unterbleiben kann.

XIII. Verschwiegenheitspflichten

Es gilt die Bestimmung 22 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen des BMI für Werkverträge“.

XIV. Veröffentlichungspflicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz

Es gilt die Bestimmung 34 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen des dBMI für Werkverträge“.

XIV. Schriftlichkeit

Neben dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden bzw. werden keine getroffen werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung – auch dieser Bestimmung – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch beide Parteien.

Die Übersendung via Fax oder E- Mail genügt der Schriftform. Die Übersendung hat an die jeweils zuständigen Abteilungen, nämlich im Bereich des BMI an die Leitung der Sicherheitsakademie und im Falle der FHWN ausschließlich an die Geschäftsführung zu erfolgen. All dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.

XV. Salvatorische Klausel

Es gilt die Bestimmung 35 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen des BMI für Werkverträge“.

XVI. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das jeweilige Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

XVII. Schlussbestimmungen

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die jeweils gewählte Form für beide Geschlechter. Die Hervorhebungen einzelner Worte in Fettschrift und Unterstreichungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit; ihr kann keinesfalls eine inhaltliche Bedeutung beigemessen werden.

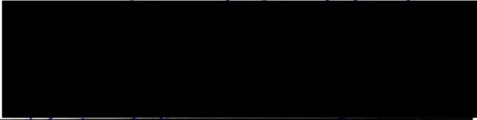
Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Vertragspartner und Eingang der von der FHWN unterfertigten Vereinbarungsausfertigung im BMI tritt diese in Kraft.

Der am 17. Oktober 2024 abgeschlossene Werkvertrag (kombinierter Lehrgang „Wirtschaftskriminalität & Cybercrime“) tritt einvernehmlich außer Kraft und wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

Die Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift das BMI und die FHWN erhalten.

Sämtliche Kosten der Errichtung der vorliegenden Vereinbarung trägt die FHWN, die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung bzw. Vertretung trägt jede Seite selbst.

Unterfertigung der Vertragsparteien

 Mag.a. Eva Gollubits Leiterin der Gruppe I/A des BMI <i>19. Februar 2026</i>	 Mag. Violeta Kalićanin, MSc GF.in FH Wiener Neustadt GmbH  Mag. (FH) Axel Schneeberger GF FH Wiener Neustadt GmbH
Wien, am	Wiener Neustadt, am <i>11.02.2026</i>